

Zeitschrift: Beiträge zur nordischen Philologie
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Skandinavische Studien
Band: 59 (2017)

Artikel: Der Bischofssitz Hólar : ein Netzwerk administrativer Schriftkultur in Raum und Zeit
Autor: Rohrbach, Lena
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-858069>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Bischofssitz Hólar

Ein Netzwerk administrativer Schriftkultur in Raum und Zeit

LENA ROHRBACH (BERLIN)

Die Materialität von Schriftstücken gewährt Einblicke in das Schrifthandeln einer Gesellschaft in der Zeittiefe – in die Anfertigung, Verwendung und Aufbewahrung von Schriftstücken. Im isländischen Kontext sind vor allem die zahlreichen im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit am Bischofssitz von Hólar aufbewahrten Dokumente materielle Kristallisationspunkte von Schriftpraktiken über Generationen hinweg. Prominente wiederkehrende Figur in den ältesten aufbewahrten Urkunden aus den 1330er Jahren ist Einarr Hafliðason (1307-1393), der in zwölf der 47 erhaltenen Urkunden der ersten Jahrzehnte der Überlieferung bis 1375 zunächst als Priester in Höskuldsstaðir und Breiðabólsstaður in der Húnavatnssýsla und später als *officialis* und *ráðsmaðr* am Bischofssitz in Hólar namentlich erwähnt wird. Der *officialis* war der administrative und juristische Stellvertreter des Bischofs und agierte als Richter ebenso wie als Träger des bischöflichen Siegels. Der *ráðsmaðr* hingegen war der Verwalter des bischöflichen Anwesens und der zugehörigen Ländereien (Sigurdsson, 2016: 74-83). Diese beiden zu Einars Zeit in der isländischen Kirchenorganisation neuetablierten Ämter waren somit aufs engste in administrative Schriftpraktiken involviert, und die Amtsinhaber erscheinen über die gesamte mittelalterliche Überlieferung hinweg sehr häufig in Urkunden als Zeugen. Ihre Tätigkeit als Schreiber kann hingegen nur indirekt erschlossen werden, da sich in keiner einzigen isländischen Urkunde ein Schreiber namentlich identifiziert. Durch paläographischen Abgleich mit anderen Handschriften kann Einarr Hafliðason jedoch als Schreiber von mindestens fünf Urkunden ausgemacht werden (Stefán Karlsson, 1963: xxxix). Damit ist er der erste in einer langen Reihe von *officiales* und *ráðsmenn* von Hólar, die als Schreiber jeweils mehrerer Urkunden in Erscheinung treten (Rohrbach, 2014: 244-246).

Eine der Urkunden in Einars Hand ist ein Vertrag über Landtransaktionen zwischen Bischof Ormr Ásláksson und dem Priester Böðvarr Þorsteinsson, ausgestellt am 31. Januar 1352 auf Hólar. Der Bischof verkauft Böðvarr mit dieser Urkunde die halben Ländereien von Barð, Saurbær sowie die halben Ländereien von Dæl, jeweils mit allen dazugehörigen Rechten. Dafür erhält der Bischof im Gegenzug die Ländereien Lambanes und Hvanneyri. Der Urkundentext führt weiter aus, dass zum Ausgleich des unterschiedlichen Wertes der Ländereien Böðvarr 20 Hunderte erhält, die in Form eines Schuldenerlasses dem Bischofssitz gegenüber abgegolten werden (zu Landwerten im mittelalterlichen Island s. Björn Þorsteinsson/Guðrún Ása

Grímsdóttir, 1989: 89). Dieser Handel war Teil eines großangelegten Bestrebens des Bischofssitzes ab der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, seine Ländereien zu vergrößern und zusammenhängende Flächen in der Nähe von Hólar zu erwerben. Die Urkunde endet mit einer Besiegelung des Kaufes durch den Bischof, Böðvarr sowie drei Zeugen. Von diesen fünf Siegeln sind noch alle Siegelriemen, aber nur das Siegel eines der Zeugen, des Priesters Þórðr Eyjólfsson, erhalten, der auch in einer weiteren Landtransaktion Böðvars im Jahr 1363 als besiegelnder Zeuge auftritt (AM Fasc. II 12). Auch Böðvarr selbst tritt zwischen 1352 und 1365 in insgesamt sieben Urkunden als Käufer, Verkäufer und besiegelnder Zeuge in Erscheinung (AM Fasc. II 3, 5, 11, 12, 16, Þjsks K 28). Die Überlieferung von Urkunden des Bistums Hólar weist also für die Mitte des 14. Jahrhunderts ein enges Netz von an der Erstellung von administrativen Schriftstücken beteiligten, beinahe ausnahmslos klerikalen Akteuren auf.

Dieses synchrone Netzwerk administrativer Schriftpraktiken im Raum des Bistums Hólar erweitert sich zu einem diachronen Netz über mehrere Jahrhunderte hinweg, wenn man die Urkunde wendet. Zentral und mit fetten, mehrfach nachgezogenen Linien prangt auf der Rückseite die nachmittelalterliche Registrierungsnummer 119. Nummern dieser Art finden sich auf vielen Urkunden aus Hólar; Studien zu Alter und Kontext dieser Registrierung stellen ein Forschungsdesiderat dar. Wie viele andere Urkunden wurde die Rückseite darüber hinaus mit Vermerken zum Inhalt versehen. Der älteste Vermerk direkt unter der Registrierungsnummer lautet: *bref vm lamba næs ok huann Eyræ ok halfuan vidræka fraa holæ 1352* ("Urkunde über Lambanes und Hvanneyri und halbes Holztreibrecht von Hólar 1352"¹). Die Notiz stammt von Jón Egilsson, der prominentesten Schreiberfigur des Bischofssitzes Hólar im 15. Jahrhundert. In Urkunden aus der Zeit zwischen 1429 und 1434 – während des Episkopats des englischen Bischofs John Williamson Craxton – wird er als *publicus notarius* von Hólar bezeichnet, zuvor war er *ráðsmaðr* am südlichen Bischofssitz in Skálholt. 26 Urkunden werden ihm als Schreiber zugeordnet, das entspricht mehr als einem Viertel aller überlieferten isländischen Urkunden seiner Zeit (Stefán Karlsson, 1963: xlif).

Die Überlieferung zeigt, dass Jón Egilsson in seiner Funktion als *ráðsmaðr* und *publicus notarius* die isländischen administrativen Schriftpraktiken seiner Zeit nicht nur in quantitativer Hinsicht maßgeblich vorantrieb. Kurze Inhaltsangaben in seiner Hand finden sich nicht nur auf der Rückseite der Urkunde vom 31. Januar 1352, sondern auch auf zwölf weiteren Urkunden mit Bezug zu Hólar aus der Zeit von 1330 bis 1408 (AM Fasc. I 4, 6, 7, 12, II 3, 9, 10, III 7, V 2, 4, VI 35, LXIV 2); es handelt sich hierbei um die wohl ältesten Registrierungsvermerke dieser Art in der isländischen Überlieferung. Daneben schrieb er neben administrativen Notizen in verschiedenen Handschriften im Besitz des Bischofssitzes einen Großteil des Kopialbuchs Bps B II 3, dem ersten und einzigen aus dem Mittelalter erhaltenen seiner Art in der isländischen Schriftüberlieferung. Die Relevanz des Kopialbuchs spiegelt sich

¹ Alle Übersetzungen von mir selbst, LR.

nicht zuletzt in der Tatsache wider, dass nur wenige der aufgenommenen Urkunden im Original oder anderen Abschriften überliefert sind. Stefán Karlssons (1963: xlv) Bezeichnung Jóns als “den første arkivar man kender på Island” (“den ersten Archivar, den man auf Island kennt”) erscheint vor dem Hintergrund seiner intensiven Erschließung der Urkundenüberlieferung des Bischofssitzes sehr gerechtfertigt.

Auf der Rückseite der Urkunde finden sich noch zwei weitere Vermerke, die aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts datieren. Ganz rechts steht zu lesen:

huanneyre er xx^c: lambaness xl^c/: þui er opinbert hallft bard xxx^c. ok dælar land hallft er eydikot/ miog litid j heimalandi bardz/ saurbæ x^c:/ hier hefur byskup lagt a mille xx^c: ofan aa bard:/ hier af er augliost: ad halft bard: er hier: halfur kaupahlute:/ enn ecki allur

Hvanneyri ist 20 Hunderte, Lambanes 40 Hunderte, deswegen ist offenbar das halbe Barð 30 Hunderte, und das halbe Land von Dæl ist ein sehr kleiner verlassener Hof auf dem Grund der Kirche von Barð, Saurbær zehn Hunderte. Hier hat der Bischof 20 Hunderte zu Barð dazugegeben, daraus wird deutlich, dass das halbe Barð hier der halbe Kaufgegenstand ist und nicht der ganze.

Und eine weitere Hand vermerkt ganz links: *þetta bref vitne vm ad halft Bard er xxx^c enn ecki lx þuiat ei var logmal j þann tijma ad selia eda reikna kirkiu hluta j jordum huort hann var meire eda minne.* (“Diese Urkunde bezeugt, dass die halben Ländereien von Barð 30 Hunderten entsprechen und nicht 40, denn in dieser Zeit war es nicht geltendes Recht, Kirchengut zu den Ländereien zu zählen, ob es nun mehr oder weniger war”).

Diese Kalkulationen lassen sich in Verbindung mit mehrere Jahrzehnte andauernden Rechtsstreitigkeiten um Landbesitz im nördlichen Bistum bringen und eröffnen somit noch eine weitere zeitliche und räumliche Dimension der Schriftpraktiken des Bistums. Zum Ende der katholischen Zeit besaß Hólar 350 und damit über 40 Prozent aller Ländereien und darüber hinaus weithin Nutzungsrechte von natürlichen Ressourcen im nördlichen Bistum (Björn Teitsson, 2006: 468). Nach der Reformation setzte eine Serie von Rückforderungen von Grund und Landrechten zwischen der Kirche und Mitgliedern der weltlichen Elite ein, in der der vor allem für seine Förderung des isländischen Druckwesens bekannte Bischof Guðbrandur Þorláksson (Episkopat 1571–1627) und der oberste Richter (*lögmaður*) des Nord- und Westviertels Jón Jónsson (ca. 1536–1606) aus der einflussreichen Familie von Svalbarð die zentralen Akteure waren. Ein direkt nach Guðbrands Amtsantritt aufkommender Konfliktgegenstand zwischen den beiden Männern waren die Eigentumsrechte der Ländereien von Barð, und die Urkunde vom 31. Januar 1352 war einer der Beweisgegenstände in dem in Briefen, Traktaten und Gerichtsverfahren ausgefochtenen Rechtsstreit. Der Hergang des Rechtsstreites lässt sich nicht zuletzt durch Guðbrands Abschriften in seinem Kopialbuch (AM 242 4to) nachvollziehen (*Bréfabók*, 44-46, 48-49, 64, 95-96, 243-244, 406-407). Dabei scheuten beide

Seiten offenbar nicht davor zurück, auch gefälschte Urkunden heranzuziehen, um eine lange Tradition von Eigentumsrechten für die jeweilige Partei geltend zu machen.

Die beiden Notizen auf der Rückseite der Urkunde vom 31. Januar 1352 sind materielle Spuren dieses Konflikts. Die linke Notiz stammt von Bischof Guðbrandur selbst; weitere Vermerke in seiner Hand finden sich auf der Rückseite von sechs weiteren – echten wie gefälschten – Urkunden (AM Fasc. II 6, VII 10, 13, 21, 24, 25), die ebenfalls alle in Verbindung mit dem Rechtsstreit um Barð stehen. Seine Notizen und Berechnungen auf diesen Urkunden fließen in mehrere seiner Schriftstücke zu diesem Rechtsstreit ein, so in einen Brief an den Bezirksamtmann (*sýslumaðr*) Benedikt ríki Halldórsson aus dem Jahr 1584 (*Bréfabók*, 406-407) und in ein ausführliches, in Abschrift erhaltenes Traktat (Ms. Steph. 56, S. 232-59, *Alþingisbækur Íslands*, 276-99), das wiederum eingelegt in eine Handschrift Jón Jónssons mit Ausführungen zur selben Angelegenheit gefunden wurde.

In seinem Traktat rekapituliert Bischof Guðbrandur die gesamte Geschichte der Eigentumsrechte zu Barð und geht dabei neben Auslegungen des kirchlichen wie weltlichen Rechts auf alle vorliegenden Dokumente ein und bewertet diese hinsichtlich ihrer Rechtmäßigkeit und Authentizität. Guðbrandur kommt zu dem Schluss, dass auf der Grundlage der durchgegangenen Dokumente die Position des *lögmaður*, des Gerichts und des Alþingi nicht haltbar seien, und endet sein Traktat mit den Worten: *eptir yðar vilja og dómi, þá skal fátæk kirkja á Barði aldrei eiga síns máls uppreisn. Guð hann fyrirgefi yður* (“nach Eurem Willen und Urteil soll die arme Kirche von Barð niemals zu ihrem Recht kommen. Gott vergebe Euch”) (*Alþingisbækur Íslands*, 299).

Der Rechtsstreit fand erst nach Jón Jónssons Tod einen Abschluss mit einem ebenfalls in Guðbrands Kopialbuch festgehaltenem Gerichtsbeschluss vom 30. November 1618, in dem Barð wieder dem Kirchengrund zugerechnet und die Ländereien dementsprechend für zehntpflichtig erklärt wurden (*Bréfabók*, 632). Und mit diesem Gerichtsbeschluss endet das Schriftnetzwerk in Raum und Zeit, in das die Urkunde vom 31. Januar 1352 materiell eingeschrieben ist.

Literatur

- Alþingisbækur Íslands* I (1570–81). 1912-1914 (Reykjavík: Sögufélag).
- Björn Teitsson. 2006. “Um jarðeignir Hólastóls”, in *Saga biskupsstólanna. Skálholt 950 ára – 2006 – Hólar 900 ára*, hg. von Gunnar Kristjánsson (Hólar: Bókaútgáfan Hólar), S. 301-322.
- Björn Þorsteinsson/Guðrún Ása Grímsdóttir. 1989. “Norska öldin”, in *Saga Íslands* IV (Reykjavík: Hið íslenska bókmenntafélag), S. 61-258.
- Bréfabók Guðbrands byskups Þorlákssonar*. 1919-1942 (Reykjavík: Hið íslenska bókmenntafélag).
- Rohrbach, Lena. 2014. “Construction, Organisation, Stabilisation. Administrative Literacy in the Realm of Norway, the case of Iceland”, in *Rex insularum. The Realm of Norway and its dependencies*, hg. von Steinar Imsen (Trondheim: Fagbokforlaget), S. 227-263.
- Sigurdsson, Erika. 2016. *The Church in Fourteenth-Century Iceland. The Formation of an Elite Clerical Identity*, *The Northern World* 72 (Leiden/Boston: Brill).
- Stefán Karlsson. Hg. 1963. *Íslandske originaldiplomer indtil 1450*, 2 Bde, Editiones Arnarnæanæ A 7 (Kopenhagen: Munksgaard).